DR. MARX INGENIEURE GMBH

BERATUNG, PROJEKTPLANUNG UND -BEGLEITUNG

Projekt 17-02-23

Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz

Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz - Siekierki“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:	Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH Goethestraße 1 16259 Bad Freienwalde
Auftragnehmer:	Dr. Marx Ingenieure GmbH Spechthausen 4 16225 Eberswalde Tel.: 03334/21590 E-Mail: info@marx-ingenieure.de
Projektnummer (AN):	17-02-23
Datum:	Juli 2022

Projektleiter:	Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Christian Schnepf
Geschäftsführer:	Dr.-Ing. Conrad Marx

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Datengrundlagen und Faunistische Sondergutachten 5

3. Methodisches Vorgehen 5

4. Rechtliche Grundlagen 6

4.1 Grundsätze 6

4.2 Darstellung der Verbotstatbestände 8

4.2.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG 8

4.2.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 8

4.2.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 9

4.2.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG 10

5. Vorhabenbeschreibung 10

5.1 Kurzbeschreibung der Bauleitplanung 10

5.2 Wirkfaktoren 11

5.3 Lage im Raum und Untersuchungsgebiet 12

6. Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums 13

6.1 Lebensräume im UG 13

6.2 Kartierergebnisse Fauna aus dem Jahr 2016 13

6.3 Kartierergebnisse Fauna aus dem Jahr 2019 14

6.4 Relevanzprüfung 15

6.4.1 Abschichtung 15

6.4.2 Brutvögel 16

6.4.3 Amphibien 17

6.4.4 sonstige Arten 17

6.4.5 Zusammenfassung: Arten für eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung 18

7. Maßnahmen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten 19

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten 19

7.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) 20

7.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) 20

8. Prüfung von Verbotstatbeständen 21

8.1 Ablauf der Prüfung 21

8.2 Einzelfallprüfung: Brutvogelarten der Feldflur und der Gehölze 22

8.3 Einzelfallprüfung: Höhlen- und Nischenbrüter 25

8.4 Einzelfallprüfung: Schilfbrüter 28

9. Zusammenfassung 30

10. Literatur / Rechtsvorschriften 31

11. Anlage 33

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oderaue strebt die touristische Revitalisierung einer ehemaligen Eisenbahnbrücke über die Oder an. Die Brücke wurde bis zum Jahr 1982 für den Personenverkehr genutzt; danach diente sie nur noch militärischen Zwecken. Anfang der 2000er Jahre wurden die Gleise auf der deutschen Seite rückgebaut; einige Jahre später wurde die zuführende landseitige Bahntrasse asphaltiert und als Radweg umgenutzt. Die Brücke führt, nachdem die ehemalige Bahnstrecke mittels einer weiteren Brücke ein größeres Gewässer auf der östlichen Seite der Oderaue gequert hat, zum Dorf Siekierki der polnischen Gemeinde Cedynia.

Nunmehr ist beabsichtigt, die zur Zeit aufgrund von Sicherheitsgründen geschlossene Brücke für den touristischen Fußgänger- und Radverkehr herzurichten und auf deutscher Seite damit in Zusammenhang stehende touristische Infrastruktur zu schaffen.

Hierfür stellt die Gemeinde Oderaue den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz – Siekierki“ auf.

Das Plangebiet (= PG; Geltungsbereich des Bebauungsplanes) hat eine Flächengröße von 6.300 m². Es erstreckt sich ca. 230 m entlang der Straße Bienenwerder in südwest-nordöstlicher Richtung, knickt dann im Bereich des Oderdeiches annähernd rechtwinkelig in südöstlicher Richtung ab und verläuft entlang des dortigen Radweges, der gleichermaßen als Deichverteidigungsweg genutzt wird, auf ca. 150 m bis zum Umfeld des westlichen Widerlagers der Brücke.

Der Bebauungsplan soll folgende Einzelvorhaben ermöglichen:

- Teilbereich TB 1: Raststation für Touristen und Radfahrer; 300 m²;
- TB 2: Parkplatz mit 5 Stellflächen direkt an der Zuwegung zur Brücke; 70 m²;
- TB 3: Einen Schotterrasenparkplatz mit ca. 50 Stellplätzen an der ehemaligen L 281 / heutige Kommunalstraße „Bienenwerder“ (Straße von Oderaue, OT Bienenwerder in Richtung Oder); 1.224 m².

Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Straßenverkehrsflächen (Fahrbahnen einschließlich ihrer Nebenflächen) und zu einem geringen Teil um Wasserflächen. Auf all diesen Flächen sind keine Änderungen vorgesehen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden faunistische Daten einer polnischen Untersuchung verwendet, die auch die Brückenbereich auf der deutschen Seite beinhalteten. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (uNB) beurteilte diese Daten jedoch als fachlich und rechtlich nicht ausreichend, um den Anforderungen an einen Artenschutzbeitrag (ASB) zu entsprechen.

Durch die uNB wurde daher die Erhebung aktueller Daten zu den Artengruppen Vögel und Amphibien sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in einem gesonderten ASB gefordert. Der Untersuchungsumfang für die Artenerhebungen wurde dabei von der uNB detailliert vorgegeben.

2. Datengrundlagen und Faunistische Sondergutachten

Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung ist die Bestimmung der prüfrelevanten Arten und ihrer artspezifischen Lebensräume. Durch die uNB wurden als zu untersuchende Artengruppen die Vögel und Amphibien bestimmt.

Es wurden faunistische Bestandserhebungen hinsichtlich dieser beiden Artengruppen durchgeführt. Die faunistischen Bestandserfassungen als Grundlage dieses ASB wurden von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe im Zeitraum März bis Juli 2019 durchgeführt (Grewe, T. (2019)). Der vollständige Ergebnisbericht mit Darstellung der Untersuchungsmethodik, Ergebnissen und deren Interpretation nebst zugehörigen gesonderten Ergebniskarten zu Brutvögeln, Amphibien und Reptilien liegt diesem ASB als Anlage bei.

Für die Bewertung der Lebensräume konnte auf die Ergebnisse der Biotopkartierung vom April 2017 (Dr. Marx Ingenieure GmbH) zurückgegriffen werden.

3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich prinzipiell an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Hinweise ASB) des Landesbetriebes Straßenwesen mit Stand 11/2021.

Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung ist die Bestimmung der prüfrelevanten Arten (siehe Kap. 6.4). Anhand der erwarteten Vorhabenswirkungen (siehe Kap. 5.2) können die maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, ausgewiesen werden.

Für die im Plangebiet (PG) nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Arten wird zunächst untersucht, ob für diese Arten eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu prüfende Vorhaben in einem Gebiet mit einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB bzw. während der Planaufstellung nach § 33 BauGB stattfindet. Solche Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind im Rahmen der Artenschutzprüfung nur die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-RL genannten Arten näher zu betrachten.

Einschränkend galten für die Artengruppe der Vögel nur solche Arten als prüfrelevant, für die die Brut im UG begründet anzunehmen ist. Ebenfalls nicht prüfrelevant sind Arten, die wirkungsbezogen unempfindlich sind, das heißt, für die bereits bei überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden kann, dass sie durch die Projektwirkungen betroffen sein werden.

Anhand der aus dem Vorhaben abgeleiteten Eingriffswirkungen erfolgt für alle prüfrelevanten Arten eine vertiefende Konfliktanalyse (Kap. 8). Dabei wird geprüft, ob es zu Verstößen gegen einen oder mehreren der Verbotstatbestände kommen kann. Hierbei sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen*) zu berücksichtigen (Kap. 7.2). Können trotz Vermeidungs- und ggfs. CEF-Maßnahmen signifikante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist der Nachweis, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben vorliegen,
- dass zumutbare Alternativen fehlen und
- dass der Erhaltungszustand der beeinträchtigten Population gesichert wird.

Für die Sicherung des Erhaltungszustandes sind erforderlichenfalls sogenannte FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) auszuweisen. Diese sollen sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art *„in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“* nicht verschlechtert.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Grundsätze

Der besondere Artenschutz wird in Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Bei der Zulassung von Vorhaben, die der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unterliegen, sind die Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG von Relevanz.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten *Zugriffsverboten*. Darin werden artenschutzrechtliche Verbote für besonders und streng geschützte Arten festgelegt. Die besonders geschützten Arten sind Arten, die in:

- Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A oder B EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und
- Artikel 1 Richtlinie 2009/147/EG (europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VRL))

aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Hierunter fallen:

- Arten des Anhang 1, Spalte 3 BArtSchV,
- Arten des Anhang IV FFH-RL sowie
- Arten des Anhang A EG-ArtSchV.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die Anwendbarkeit der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, präzisiert.

Für Vorhaben, die im Rahmen der Eingriffsregelung ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, ergibt sich eine Beschränkung der prüfrelevanten Arten auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, auf die

europäischen Vogelarten und auf nationale Verantwortungsarten[1]. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dahingehend eingeschränkt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1).

Maßnahmen, die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden, erfahren eine Privilegierung. Die im Zuge solcher Maßnahmen notwendigen Handlungen, wie das Nachstellen, das Fangen oder die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen stellen keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar. Erforderlich ist, dass die Maßnahmenumsetzung entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgt und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist nur dann einschlägig, wenn die ökologischen Funktionen, die diese Stätten vor dem Eingriff erfüllten, im räumlichen Zusammenhang verloren gehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3).

Die Zugriffsverbote können auch mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3). Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (*continuous ecological functionality-measures*), also funktionserhaltenden Maßnahmen. Diese funktionserhaltenden Maßnahmen sind, ebenso wie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen, im Rahmen der Zulassungsentscheidung festzulegen.

CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkung.

Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden. Ausnahmsweise zulässig ist das Vorhaben in diesem Fall nur, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen.

[1] Berücksichtigung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

4.2 Darstellung der Verbotstatbestände

4.2.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Das Eintreten des Tötungstatbestandes ist dann gegeben, wenn vorhabenbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges Töten oder Verletzen von Tierindividuen hinausgehen (signifikanter Anstieg des Tötungs- und Verletzungsrisikos). Entsprechende Wirkungen sind in der Planung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zum Beispiel muss die Baudurchführung auf Zeiträume verhältnismäßiger Unempfindlichkeit ausweichen, bspw. in Zeiträume, in denen die geschützten Lebensstätten von den Arten nicht genutzt werden.

Ist es zum Schutz von Individuen erforderlich, diese zu fangen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen (beispielsweise Umsetzungsmaßnahmen), so sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nicht mit dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 belegt.

Ein Ausweichen in benachbarte ungestörte Habitate ist bei unsteten Arten ohne obligate Niststandorte/Fortpflanzungshabitate möglich, wenn innerhalb des Lebensraums ausreichend geeignete Strukturen vorhanden sind, die nicht durch andere Individuen besetzt sind. Ist ein Ausweichen nachweislich möglich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich.

4.2.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Die Schwelle, ab der ein Verbotstatbestand angenommen werden muss, ist artspezifisch und resultiert aus den ökologischen Merkmalen (Empfindlichkeit) einerseits und der Eingriffsschwere (Wirkungen) andererseits. Der Verbotstatbestand tritt ein, sobald sich die Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich nachteilig auswirkt. Die fachbiologische Bewertung einer Störung ist schwierig und erfolgt daher am besten über die Bewertung des Grades funktionaler Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume für die jeweilige Art. Soweit erforderlich werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände herangezogen. Führen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu einer Habitatoptimierung an anderer Stelle mit der Folge der Verlagerung der Vorkommen aus dem betroffenen Bereich, gilt der Verbotseintritt als vermieden.

Es ist sinnvoll, Störungen nach Wirkfaktoren und -dauer zu unterscheiden. Liegt nur ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen aus dem Störungsfeld durch Flucht oder Rückzug vor, wird der Störungstatbestand i.d.R. nicht erfüllt.

4.2.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte oder essentiellen Habitat-elemente im Gesamtlebensraum eines Tieres, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten u.a. Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Eiablage- und Schlupfplätze oder Flächen, die von den noch nicht selbstständigen Jungen genutzt werden sowie Balz- und Paarungshabitate.

Ruhestätten beinhalten alle Orte oder essentiellen Habitatelemente, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen bzw. während Zeiten längerer Inaktivität aufsucht. Als Ruhestätten gelten u.a. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze (soweit sie nicht ausschließlich der Nahrungsaufnahme dienen), Tages- und Winterquartiere, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester sowie sonstige benötigte Verstecke und Schutzbauten.

Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt als beschädigt oder zerstört, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt wird bzw. ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmbar ist. Das gilt auch, wenn durch indirekte vorhabenbedingte Wirkungen, wie bspw. stoffliche Einträge, die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Einzelfall artspezifisch, mit Blick auf funktionale Gesichtspunkte (d.h. im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Funktionen im Lebenszyklus der betreffenden Arten) abzugrenzen. Funktionen als Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sind fallweise mit zu berücksichtigen.

Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Arten – im funktionalen Sinn – kontinuierlich genutzt, d.h. ist die betroffene Art bezüglich der Besiedlung eines Habitats orts- bzw. nistplatztreu, besteht ein Verbot der Beschädigung auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, bspw. während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln. Ein Verbot liegt nicht vor, sofern bspw. das (aktuell nicht besetzte) Nest artspezifisch nur einmalig genutzt wird oder sofern nutzbare Ausweichmöglichkeiten innerhalb eines breiten Angebotes bestehen, d.h. geeignete Strukturen im nahen Umfeld bereitstehen oder bspw. mittels CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Dieses Verbot ist umso strenger bzw. die Anforderungen sind umso höher, je stärker eine tradierte Bindung an die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.

Lediglich „potentielle" Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht geschützt. Bei nistplatztreuen Arten kann ein Schädigungstatbestand dann trotzdem gegeben sein, sofern die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende (unzweifelhaft genutzte) Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf.

4.2.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Zerstörung oder teilweise Beschädigung eines Wuchsortes einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenart bzw. die Zerstörung oder Beschädigung der Pflanze ist verboten, es sei denn, die Funktionalität des Wuchsortes der lokalen Pflanzenpopulation kann durch entsprechende Maßnahmen ohne Einschränkung bewahrt werden. Die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Art sind zu berücksichtigen.

5. Vorhabenbeschreibung

5.1 Kurzbeschreibung der Bauleitplanung

Innerhalb der Teilbereiche 1, 2 und 3 ermöglicht die Bebauungsplanung eine Bebauung bislang nicht oder nur teilweise bebauter Fläche sowie eine Sanierung des Brücken-Widerlagers.

Tabelle 5-1: Bestand und Planung

Teilbereich (TB)	Bestand	Planung
TB 1	vorhandenes Widerlager, ruderale Wiese, Bahnbrache, kleine Baumgruppe	Sondergebiet Tourismus: Raststation für Touristen und Radfahrer: insbesondere Sitzgelegenheiten und Fahrradstellplätze Gesamtfläche überbaubare Fläche = 300 m²
TB 2	ungeordneter Parkplatz (z.T. vegetationsfreie Flächen, z.T. Grasbewuchs)	5 Pkw-Stellplätze; Flächengröße 70 m²
TB 3	Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland)	Parkplatz mit Schotter-Befestigung 1.224 m²

Die westliche und südliche Seite des Parkplatzes im TB 3 soll nach Umweltbericht mit einem 5 m breiten Gehölzstreifen bepflanzt werden (Ausgleichsmaßnahme A1). Des Weiteren sollen mit der Ausgleichsmaßnahme A2 12 Stieleichen entlang der Straße gepflanzt werden.

An vorhandenen Straßen und Wegen (Gemeindestraße Bienenwerder; Deichverteidigungsweg bzw. Radweg) sind keine Änderungen vorgesehen.

Im Bereich der fünf am Deichverteidigungsweg vorgesehenen Pkw-Stellplätze wird auch gegenwärtig schon geparkt. Hier wird die Nutzung legalisiert und geordnet.

Im Umfeld des Brücken-Widerlagers befindet sich außer der Radwegekreuzung Oder-Neiße-Radweg / Anbindung nach Wriezen sowie in Form von Informationstafeln im Bereich des ungeordneten Parkplatzes gegenwärtig keine touristische Infrastruktur.

5.2 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Vorgänge, die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorrufen können. Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind dabei nur solche Wirkfaktoren relevant, die Schädigungen und/oder Störungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten auslösen können.

Anhand der nachfolgend ausgewiesenen Wirkfaktoren des Vorhabens und der betroffenen Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes können Ursache-Wirkungsbeziehungen hergestellt werden. Daraus lassen sich Beeinträchtigungen für die Lebensraumfunktionen und die geschützten Arten ableiten, mit deren Hilfe für jede einzelne, im UG vorkommende prüfrelevante Art untersucht werden kann, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind.

<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>

- temporärer Funktionsverlust von Biotopen
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen)
- bauzeitliche Störeffekte durch Lärm, Erschütterungen, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen
- bauzeitliche Barrieren für bodengebundene Tiere

<u>Anlagebedingte Wirkfaktoren</u>

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- dauerhaft verändertes Angebot an Lebensraumstrukturen
- dauerhafte Veränderung der abiotischen Faktoren durch Bebauung und Flächenversiegelung (Temperaturgang, Luftfeuchte etc.)

<u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>

- Störeffekte durch Menschen und Fahrzeugbewegungen

5.3 Lage im Raum und Untersuchungsgebiet

Das PG besteht aus dem Flurstück 746 und Teilen der Flurstücke 467, 530, 532 und 747 der Flur 1 sowie aus Teilen der Flurstücke 25, 26, 28 und 29 der Flur 2, Gemarkung Zäckericker Loose, Gemeinde Oderaue. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Es befindet sich im Oderbruch in unmittelbarer Nähe zur Oder und damit zur Staatsgrenze Deutschland – Polen.

Im UG enthalten ist ein kleiner Teil der Feldflur des Oderbruchs, die Kommunalstraße „Bienenwerder“ (ehemalige L 281), Teile eines Grabens und ein Abschnitt des Oderdeiches mit dortigem Abschnitt des Oder-Neiße-Radwanderweges, der gleichzeitig die Funktion des Deichverteidigungsweges hat.

Das UG befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB).

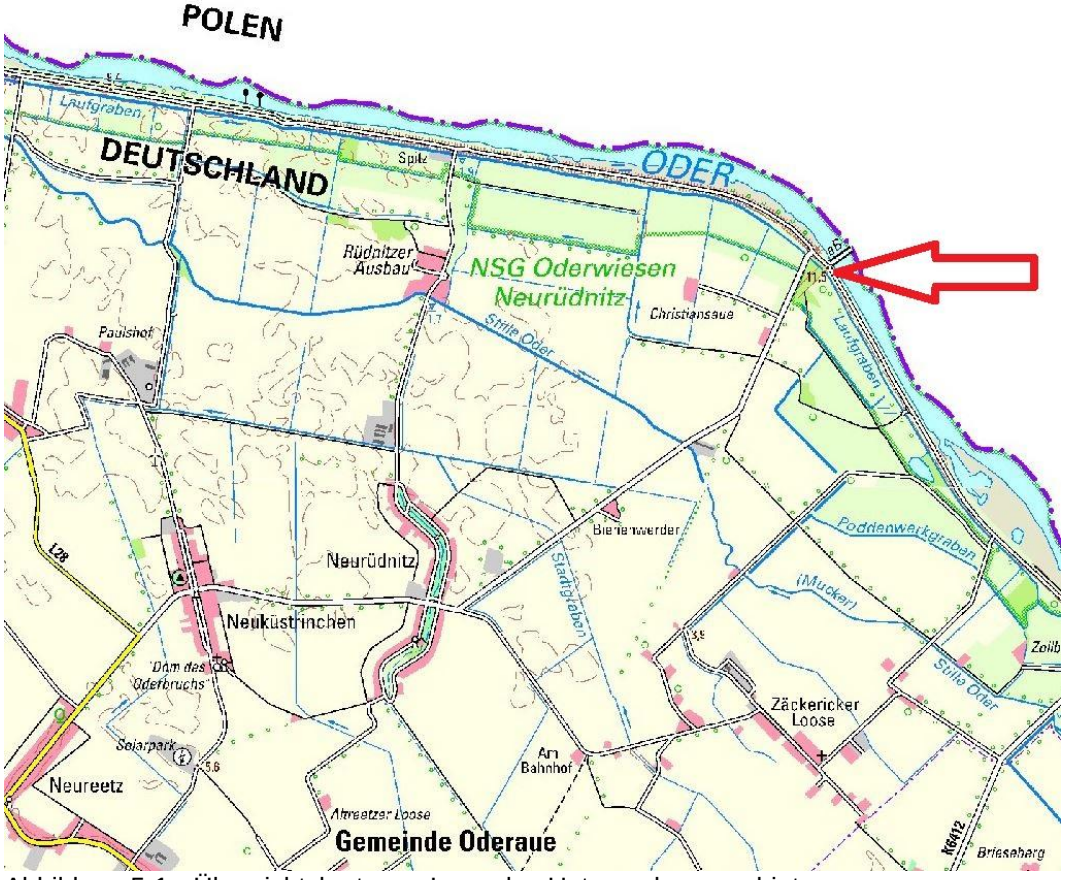

Abbildung 5-1: Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB 2017, GB-W 11/17

6. Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

6.1 Lebensräume im UG

Die folgende Tabelle zeigt die bei der Biotopkartierung am 18.04.2017 erfassten Biotoptypen, welche auch in dem zwischenzeitlich erheblich verkleinerten PG und seiner unmittelbaren Umgebung noch vorkommen. Innerhalb des PG wurde kein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotoptyp festgestellt. Nach § 18 BbgNatSchAG ist der Biotoptyp 05103 „Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte“ geschützt.

Knapp außerhalb des PG kommt mit der Stromoder der nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptyp „Flüsse und Ströme, naturnah, flachuferig mit Ufervegetation“ vor. Zudem kommen außerhalb des PG die geschützten Biotoptypen „Großröhrichte an Fließgewässern“ und „Grünlandbrachen feuchter Standorte“ vor.

Tabelle 6-1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Biotoptypen

Biotopcode	Biotopeinheit
01 – Fließgewässer	
01121	**Flüsse und Ströme, naturnah, flachuferig mit Ufervegetation**
011331	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, unbeschattet
011333	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, teilweise beschattet
01211	**Großröhrichte an Fließgewässern**
05 – Gras- und Staudenfluren	
05103	**Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte**
05112	Frischwiesen
05113	ruderale Wiesen
05131	**Grünlandbrachen feuchter Standorte**
051419	sonstige Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
07 – Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und Baumgruppen	
07112	Feldgehölze frischer Standorte
071422	Baumreihen, lückig, überwiegend heimische Baumarten
07151	Markanter Solitärbaum
071531	kleine Baumgruppe, überwiegend heimische Baumarten
071532	kleine Baumgruppe, überwiegend nicht heimische Baumarten
12 – Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen, Sonderflächen	
12612	Straßen mit Asphaltdecke
12642	Parkplätze, teilversiegelt
12651	unbefestigter Weg
12654	versiegelter Weg
12661	Gleisanlagen außerhalb der Bahnhöfe

6.2 Kartierergebnisse Fauna aus dem Jahr 2016

Durch das polnische Büro Ekoedukolog wurde das Arteninventar im Bereich der Europabrücke zwischen März und Juli 2016 untersucht. Der Kartierungsschwerpunkt lag zwar auf der polnischen Seite, jedoch wurde auch die „direkte Umgebung“ der Brücke auf der deutschen Seite in die Erhebungen mit einbezogen.

Festgestellt wurden im Bereich des Laufgrabens (Graben am landseitigen Böschungsfuß des Oderdeiches) das Vorkommen von Elbebiber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus)* und Rotbauchunke (Bombina bombina) sowie ein Brutpaar des Drosselrohrsängers (*Acrocephalus arundinaceus)*. Es wurden insgesamt 40 Vogelarten im gesamten damaligen Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei wurden jedoch keine Angaben zum Fundort der Niststätten gemacht, so dass nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit das PG von diesen Vögeln genutzt wird. Bei den 40 im Bericht aufgeführten Vogelarten handelt es sich um 4 Arten der Gewässer und Röhrichte, um 6 Arten des gehölzfreien Offenlandes und um 30 Arten, die Hochstauden, Gehölzbestände, Höhlen und Nischen besiedeln.

Des Weiteren wird von einem auch in mehreren Presseartikeln erwähnten Uhupaar berichtet, welches etwa 160 m nordöstlich der oderseitigen PG-Grenze nur wenige Meter vor der deutsch-polnische Grenze auf einem alten Brückenpfeiler seit Jahren nistet. In der Vergangenheit kam es regelmäßig zu Verlusten der Jungvögel, die flugunfähig das Nest verlassen und in der Oder umkommen.

In dem Kartierbericht von Ekoedukolog werden darüber hinaus 18 Vogelarten genannt, die als Gastvögel auch auf der deutschen Seite beobachtet wurden.

Einmalig wurden auf der polnischen Seite Fledermausrufe aufgezeichnet. In Auswertung dieser Aufnahmen wurden der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) festgestellt.

6.3 Kartierergebnisse Fauna aus dem Jahr 2019

Im Jahr 2019 wurden gezielte, auf das PG bezogene Kartierarbeiten zu den Artengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt (Grewe, 2019); der Bericht hierzu liegt als Anlage bei.

Hierbei wurden im Untersuchungsgebiet mit 41 Arten fast die gleiche Anzahl an Vogelarten wie drei Jahre zuvor festgestellt. Davon sind 22 Arten Brutvögel. 10 Arten brüten innerhalb des PG, weitere 12 Arten in den unmittelbar angrenzenden Bereichen. Mit Dorngrasmücke, Grauammer und Star wurden drei Arten der Roten Listen Deutschlands und/oder Brandenburgs im PG als Brutvogel festgestellt. Weitere 19 Vogelarten konnten als Nahrungsgäste um UG beobachtet werden.

Die Amphibienfauna ist aufgrund des Mangels an geeigneten Laichgewässern arten- und individuenarm. Es wurden drei Arten festgestellt, welche alle nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen (siehe 6.4.3). Bei keiner dieser Arten handelt es sich um eine Art der Roten Listen. Die von Ekoedukolog erwähnte Rotbauchunke konnte nicht nachgewiesen werden. Es fehlen auch die von dieser Art benötigten Lebensräume im PG und Umfeld.

6.4 Relevanzprüfung

6.4.1 Abschichtung

Ausgehend von den im UG vorkommenden Arten ist zunächst zu prüfen, ob diese Arten überhaupt einer vertiefenden Artenschutzprüfung unterliegen, d.h. ob sie prüfrelevant sind. Da ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist der Absatz 5 des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei lediglich national geschützten Arten nicht anzuwenden. Diese sind jedoch im Rahmen der regulären Eingriffsregelung im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Prüfrelevant sind somit die europäischen Vogelarten sowie Arten nach Anhang IV FFH-RL. Von einer weiteren Prüfung können daher Arten ausgeschlossen werden,

- die im Naturraum entsprechend den Roten Listen Brandenburgs nicht vorkommen bzw. ausgestorben oder verschollen sind,
- deren Verbreitungsgebiet in Brandenburg außerhalb des UR liegt,
- deren erforderlichen Lebensräume im UR nicht vorkommen (Wälder, Fließgewässer, Trockenhabitate etc.),
- Zug- und Rastvögel die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im UR nicht regelmäßig als Gastvögel zu erwarten sind.

Kann für eine europäisch geschützte Art angenommen werden, dass sie unempfindlich gegenüber den projektbezogenen Wirkungen ist, so ist sie ebenfalls nicht prüfrelevant. Für diese überschlägige Prüfung des Wirkungsbezuges werden die Vorhabenwirkungen grob in zwei Grundwirkungen unterschieden:

- Kommt die Art im Raum der konkreten Flächeninanspruchnahme vor? (Beeinträchtigungen sind grundsätzlich im Plangebiet einschließlich seines nahen Umfeldes zu erwarten)
- Kommt die Art im Raum mit Störwirkungen vor? (Störwirkungen hervorgerufen durch visuelle, akustische und/oder olfaktorische Reize und/oder Erschütterungen)

Ist mindestens eine dieser beiden Grundwirkungen für eine Art nicht auszuschließen und ist sie im UG zumindest potentiell zu erwarten, so gilt diese Art als prüfrelevant. Für die so als relevant ausgewiesenen Arten erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände.

6.4.2 Brutvögel

Die ermittelten Brutvogelarten sind einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen, wobei die Arten in Gruppen mit ähnlichen Präferenzen hinsichtlich ihrer Niststätten zusammengefasst werden. In diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung ist, ob eine Vogelart innerhalb des PG oder im Umfeld zu diesem festgestellt wurde.

Tabelle 6-2: Die im UG im Jahr 2019 nachgewiesenen Vogelarten, geordnet nach Niststätten-Präferenzen. In der Spalte „Feldflur, Gehölze“ wurden Boden-, Baum- und Buschbrüter zusammengefasst, in der Spalte „Höhle, Nische“ die Höhlen- und Nischenbrüter.

Nachweisort	Vogelart	Strukturtyp Niststätte			
		Feldflur, Gehölze	Gebäude	Höhle, Nische	Schilf
Niststätten sowohl im PG, als auch im angrenzenden Bereich	Amsel	X			
	Goldammer	X			
	Grauammer	X			
	Haustaube		X	X	
	Star			X	
Niststätten nur innerhalb des PG	Bachstelze	X		X	
	Dorngrasmücke	X			
	Fitis	X			
	Grünfink	X			
	Mönchsgrasmücke	X			
Niststätten nur außerhalb PG, im angrenzenden Bereich	Buchfink	X			
	Feldsperling			X	
	Girlitz	X			
	Kohlmeise			X	
	Nachtigall	X			
	Ringeltaube	X			
	Rohrammer				X
	Rohrschwirl	X			X
	Stieglitz	X			
	Stockente	X			X
	Teichrohrsänger				X
	Zilpzalp	X			

Bei Gruppierung der im PG und angrenzenden Bereichen vorkommenden Vogelarten nach ihren Niststätten-Präferenzen lassen sich somit drei Vogelarten-Gruppen identifizieren:

1. Die Vogelarten der Feldflur und der Gehölze mit Amsel, Goldammer, Grauammer, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz und Zilpzalp;
2. die Höhlen- und Nischenbrüter mit Bachstelze, Haustaube, Star, Feldsperling und Kohlmeise;
3. die Schilfbrüter mit Rohrammer, Rohrschwirl, Stockente und Teichrohrsänger.

Die Arten Rohrschwirl und Stockente können in zwei Niststätten-Strukturtypen vorkommen. Wegen ihrer eindeutigen Präferenz für Gewässer-Habitate wurden sie der Gruppe der Schilfbrüter zugeordnet.

Die Arten Haustaube und Bachstelze, ebenfalls in zwei Niststätten-Strukturtypen vorkommend, wurden der Gruppe Höhlen- und Nischenbrüter zugeordnet. Beide Arten brüten zumeist in Nischen, sehr häufig im Bereich anthropogener Strukturen.

Bei den Arten Buchfink und Feldsperling wurden jeweils drei, bei den Arten Star, Teichrohrsänger und Zilpzalp jeweils zwei Brutreviere festgestellt. Bei allen anderen Vogelarten handelt es sich um ein Brutrevier.

Weitere Details zu Brutzeit, Rote Liste-Status und Schutz sind dem anliegenden faunistischen Gutachten, Tabelle 3 (S. 10 f) und der zugehörigen Ergebniskarte zu entnehmen. Das Artenspektrum entspricht in etwa dem, was angesichts der Biotopausstattung zu erwarten war.

Im Gegensatz zu den Brutvögeln nicht weiter prüfrelevant sind die im UG beobachteten 19 Vogelarten, die das UG nicht zur Brut, sondern nur zum Nahrungserwerb aufgesucht haben (Nahrungsgäste). Eine Wirkbetroffenheit kann für diese Arten aufgrund ihres sporadischen Vorkommens und dem Fehlen von Nist- und Ruhestätten im PG ausgeschlossen werden.

6.4.3 Amphibien

Es konnten im UG keine FFH-Anhang IV-Amphibienarten nachgewiesen werden. In sehr geringer Individuenzahl wurden die Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*) und Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculenta*) festgestellt. Alle drei Arten zählen nicht zu den Anhang IV-Arten und sind somit nicht prüfrelevant.

6.4.4 sonstige Arten

Beim größten Teil der im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz[2] verzeichneten Anhang IV-Arten für Deutschland ist evident, dass diese Arten wegen fehlender Lebensräume und / oder weil sich das UG fernab von ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet befindet, nicht im UG vorkommen können. Dies betrifft nicht nur Meeressäuger, sondern auch in Deutschland vormals heimische, nun aber ausgestorbene Arten wie Wisent und Braunbär.

Es war ferner von vornherein auszuschließen, dass das Vorhaben für weitere FFH-Anhang IV-Säugetierarten von Bedeutung sein könnte: Auch wenn am Laufgraben möglicherweise vereinzelt an der Oder und im Oderbruch heimische Biber und Fischotter das Gebiet passieren, ist offensichtlich, dass das Vorhaben hiermit nicht in Zusammenhang steht. Hierzu vgl. das letzte Kriterium aus Kap. 6.4.1: Von einem gelegentlichen Vorkommen dieser beiden Arten ist zwar auszugehen, es gibt für sie aber keine mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Störwirkungen, hervorgerufen durch visuelle, akustische und/oder olfaktorische Reize und/oder Erschütterungen. Diese beiden Arten sind zu Tageszeiten aktiv, wenn kein touristischer Betrieb stattfindet (Dämmerung, Nacht). Zudem finden touristische Aktivitäten nicht in der Fläche statt, sondern sie bleiben mit den hiesigen Verkehrswegen und Parkplätzen verbunden. Speziell Biber sind hinsichtlich verkehrsbedingter Störeffekte sehr unempfindlich; es gibt Biberburgen direkt neben Straßen und Wegen.

[2] http://ffh-anhang4.bfn.de/ (aufgerufen am 01.10.2019)

Drittens gibt es hier bereits heute touristische Aktivitäten und viertens ist ausreichend Ausweichfläche vorhanden.

Gleiches gilt für (u.a. auch) im Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit zeitweilig jagende Fledermäuse. Auch sie sind zu Tageszeiten aktiv, wenn kein touristischer Betrieb im Gebiet stattfindet. Jagende Fledermäuse sind zudem im Hinblick auf durch den Menschen verursachte Reize sehr unempfindlich. Es entspricht zwar den Tatsachen, aber im Hinblick auf Fledermäuse ist es von untergeordneter Bedeutung, dass bereits heute touristischer Betrieb im Gebiet vorhanden ist.

Ein Vorkommen von Fischen nach Anhang IV ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer-Lebensräume sowie der Lage des UG außerhalb der bekannten Vorkommen dieser Arten generell auszuschließen.

Gleiches gilt für Libellen, Tagfalter und Weichtiere des FFH-Anhang IV. Alle Arten dieser Artengruppen sind auf (seltene) Lebensräume spezialisiert, die im UG nicht vorkommen.

Auch alle neun in Deutschland vorkommende FFH-IV-Käferarten kommen in Lebensräumen vor, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Bereits im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde offenkundig, dass im Untersuchungsgebiet keine Standorte vorhanden sind, auf denen eine der in Deutschland unter den besonderen Artenschutz fallenden Pflanzenarten vorkommen könnte.

6.4.5 Zusammenfassung: Arten für eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung

Nach Abschichtung verbleiben 3 Brutvogelarten-Gruppen, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Brutvogelarten der Feldflur und der Gehölze;
- Höhlen- und Nischenbrüter;
- Schilfbrüter.

Es gibt keine Tierarten aus anderen Tierarten-Gruppen und auch keine Pflanzenarten, die einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen wären.

7. Maßnahmen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Maßnahmen zur Vermeidung sind Vorkehrungen, mit denen Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vermieden oder vermindert werden können. Demzufolge sind diese Maßnahmen bei der Ermittlung und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

VA1 Sämtliche Arbeiten sind vom 01.10. bis 28.02. (außerhalb der Brutzeit) durchzuführen. Sollte Arbeiten innerhalb der Brutzeit beginnen, sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung (öBb) die Vorhabenflächen auf aktuellen Brutbesatz zu überprüfen. Die Freigabe zum Baubeginn erfolgt nach gutachterlicher Bestätigung, dass ein Brutgeschehen nicht vorliegt.

VA2 Nach Einrichtung der Stellflächen im TB3 ist der Schotterrasen in der Vegetationsperiode regelmäßig zu mähen. Ziel ist es, die Fläche für bodenbrütende Vögel unattraktiv zu gestalten um mögliche Bruten auf der Fläche und damit in Verbindung stehende Schädigungen der Brut bei einer Parkplatznutzung zu vermeiden.

VA3 Die Anlage von Baugruben, -gräben und ähnlichem ist nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich, aber angesichts der geplanten Sanierung des Widerlagers im Zuge zukünftiger detaillierterer Planungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Sollten solche Anlagen zeitweilig erforderlich werden, sind diese mit Ausstiegshilfen zu versehen, welche Amphibien und anderen Tieren den Ausstieg ermöglichen. Gruben und Gräben, die über Nacht geöffnet bleiben, sind vor dem Verschließen durch eine öBb auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Bei Bedarf sind Tiere fachgerecht zu bergen und außerhalb des Gefahrenbereiches in geeignete Habitate auszusetzen.

Die Maßnahme VA3 kommt nicht nur artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zugute, sondern allen Tierarten.

7.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet, haben die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality-measures) zum Ziel. Kann mit einer solchen Maßnahme sichergestellt werden, dass die Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch während des Eingriffes kontinuierlich gewährleistet ist, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

CEF1 Beseitigungen von Höhlen des Stars wie auch anderer Höhlen- und Nischenbrüter sind im Kontext der Bebauungsplanung nicht vorgesehen. Sollten wider Erwarten dennoch Höhlen dieser Arten beseitigt werden, sind innerhalb des Plangebietes mindestens im Verhältnis von 1:2 für diese Arten geeignete Nistkästen aus Holzbeton anzubringen. Die Anbringung hat vor Beseitigung der Bruthöhle zu erfolgen.

7.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf auch im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nicht verschlechtert werden (§ 47 Abs. 7 BNatSchG). FCS-Maßnahmen sind ggf. vorzusehen, um dies zu gewährleisten.

In vorliegendem Fall wird weder ein Ausnahmeverfahren angestrebt, noch droht die Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der besonders oder streng geschützten Arten. FCS-Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

8. Prüfung von Verbotstatbeständen

8.1 Ablauf der Prüfung

Im Folgenden Schritt wird mit Hilfe von standardisierten Formblättern für die prüfrelevanten Arten ermittelt, ob Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Folgende Fragen helfen bei der Beantwortung:

- Wo befinden sich die Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen im UG?
- Zu welcher Jahres- und/oder Tageszeit können die Arten betroffen sein?
- Über welche Wirkfaktoren ergeben sich Betroffenheiten?

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, ist zu prüfen, ob diese durch Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können. Dazu gehören auch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen). Werden Verbotstatbestände erfüllt und lassen sich diese nicht vermeiden, ist eine Zulassung des Vorhabens nur nach Durchführung eines Ausnahmeverfahrens möglich.

8.2 Einzelfallprüfung: Brutvogelarten der Feldflur und der Gehölze

Tabelle 8-1: Prüfbogen Einzelfallprüfung Brutvögel der Feldflur und der Gehölze

Brutvogelarten der Feldflur und der Gehölze **Amsel, Goldammer, Grauammer, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zilpzalp**	
Datengrundlagen zu Erhaltungszustand und Biologie: GEDEON, K. et al. (2014)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☒ Rote Liste Deutschland 2020: V Grauammer ☒ Rote Liste Brandenburg 2019: V Dorngrasmücke V Girlitz	Einstufung Erhaltungszustand Bbg ☒ FV günstig / hervorragend • Amsel (sehr häufig, stabil) • Mönchsgrasmücke (häufig, stabil) • Nachtigall (häufig, stabil) • Ringeltaube (häufig, stabil) • Zilpzalp (häufig, stabil) ☒ U1 ungünstig – unzureichend • Goldammer (häufig, Rückgang) • Fitis (häufig, Rückgang) • Grünfink (häufig, Rückgang) • Buchfink (häufig, Rückgang) • Girlitz (häufig, Rückgang) • Stieglitz (häufig, Rückgang) • Dorngrasmücke (mittelhäufig, Rückgang) ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ unbekannt / keine Aussage möglich • Grauammer (stark schwankende Bestände)
2. Biologie und Bestandsdarstellung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise Brutvogelarten mit Brutplätzen in Bäumen, Gebüschen und am Boden. Auch der reine Bodenbrüter Fitis benötigt Gebüsch, unter dem er sein Nest im Gras versteckt. Die einzige vom Vorhandensein von Gehölzen unabhängige Bodenbrüter-Art ist die Grauammer. Vögel offener und halboffener Lebensräume, insbesondere im Falle der Amsel und der Mönchsgrasmücke auch der Wälder und besiedelter Bereiche. Bei Goldammer und Grauammer korrelieren die Bestandsgrößen mit dem Anteil an Stilllegungsflächen. Der Fitis kommt in zahlreichen Wald-Biotoptypen vor, meidet aber urbane Bereiche, wo Grünfink, Stieglitz und Ringeltaube Vorkommens-Schwerpunkte haben. Die Nachtigall ist auf umfangreiche Strauchbestände angewiesen.	
2.2 Vorkommen in Brandenburg Alle Arten zählen zu den in Brandenburg in entsprechenden Lebensräumen verbreiteten Brutvogelarten. Bestandsschwankungen sind besonders bei der Grauammer ausgeprägt, aber auch Populationen anderer Arten unterliegen z.T. erheblichen Schwankungen. Beim Fitis hat man eine starke Korrelation mit der Härte der Winter festgestellt. Die Entwicklung vom scheuen Waldvogel zum Kulturfolger, die bei der Amsel im 19. und 20. Jahrhundert stattgefunden hat, findet bei einigen der o.g. Arten gerade erst statt.	
2.3 Gefährdungsursachen Zunehmende Strukturarmut in der Agrarlandschaft, insbesondere Armut an Gehölzen reduziert die Brutpopulationen; klimatische Extreme wie harte Winter sowie Dürren in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten; Schwankungen in der Fruktifikation von Nahrungspflanzen; Reduktion des Flächenanteils von Stilllegungsflächen. Nicht in allen Fällen sind die Gründe für Bestandsrückgänge bekannt.	

Brutvogelarten der Feldflur und der Gehölze

Amsel, Goldammer, Grauammer, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zilpzalp

2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Erläuterung / Beschreibung des (potentiellen) Vorkommens; Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Individuenreichtum, Beeinträchtigungen und Qualität des Habitats:

Vergleichbare Biotopstrukturen gibt es weitläufig auch außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Arten sind in Brandenburg und darüber hinaus weit verbreitet. In allen Fällen handelt es sich demzufolge bei den festgestellten Vorkommen offenkundig um einen kleinen Ausschnitt aus weit größeren Gesamtpopulationen.

3. Vorhabenspezifische bau-, anlagen- und betriebsbedingte Empfindlichkeit

Gehölzverluste und Baufeldfreimachung insbesondere in der Brutzeit. Betriebsbedingt kann es im TB3 zu Konflikten mit Bodenbrütern kommen.

4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

VA1 Sämtliche Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Sollte Arbeiten innerhalb der Brutzeit beginnen, sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung (öBb) die Vorhabenflächen auf aktuellen Brutbesatz zu überprüfen. Die Freigabe zum Baubeginn erfolgt nach gutachterlichen Bestätigung, dass ein Brutgeschehen nicht vorliegt.

VA2 Nach Einrichtung der Stellflächen im TB3 ist der Schotterrasen in der Vegetationsperiode regelmäßig zu mähen. Ziel ist es, die Fläche für bodenbrütende Vögel unattraktiv zu gestalten um mögliche Bruten auf der Fläche und damit in Verbindung stehende Schädigungen der Brut bei einer Parkplatznutzung zu vermeiden.

CEF CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

FCS FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich

5. Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; Realisierung der Maßnahmen aus Ziff. 4 vorausgesetzt

5.1 Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und eventuelle Beeinträchtigungen können bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist zwar mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen der betreffenden en) verbunden, aber solche Beeinträchtigungen werden im Kontext von Maßnahmen zu ihrem Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht und sie sind nicht vermeidbar (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist im gegenwärtigen Planungsstand mit vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisiken verbunden (Verbotstatbestand tritt ein).

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant und weitere Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Signifikante Verletzungs- und Tötungsrisiken wie auch Beeinträchtigungen ist durch die Maßnahme VA1 ausgeschlossen, weil diese Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit nur geringe Empfindlichkeiten aufweisen und angesichts ihrer Mobilität im Falle von Störungen in andere ebenso geeignete Lebensräume in der Region ausweichen können. Mit der Maßnahme VA2 kann verhindert werden, dass Bodenbrüter den Bereich der Stellplätze im TB3 für ihre Brut nutzen. Die Verletzung oder Tötung nichtflügger Jungtiere bzw. von Eiern kann damit vermieden werden.

Brutvogelarten der Feldflur und der Gehölze

Amsel, Goldammer, Grauammer, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zilpzalp

5.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Vorhaben ist entweder nicht mit erheblichen Störungen von Individuen der betreffenden Art(en) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden, oder diese Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist mit erheblichen Störungen von Individuen der betreffenden Art(en) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden *und* diese Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Die Maßnahme VA1 gewährleistet, dass überhaupt keine erheblichen Störungen in den genannten Zeiten verursacht werden. Die Maßnahme VA2 stellt sicher, dass keine Bruten im TB3 erfolgen.

5.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Vorhaben ist nicht mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist zwar mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden *und* die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Nach „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Niststättenerlass Brandenburg“) aus dem Oktober 2018 handelt es sich bei den Niststätten aller o.g. Arten um Fortpflanzungsstätten, deren Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt. Die Nistplätze werden von diesen Arten nur einmalig genutzt; in der folgenden Brutperiode wird eine neue Niststätte angelegt. Somit verliert die Niststätte mit dem Flüggewerden der Jungen ihre Funktion dauerhaft. Wenn das Nest danach beseitigt wird, liegt keine Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte vor. Regelmäßig als solche genutzte Ruhestätten von Vögeln wurden im UG nicht festgestellt. Zudem stellen die Maßnahmen VA1 und VA2 sicher, dass während des Baus und des Betriebes keine Bruten in den TB1 bis 3 stattfinden.

6. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.3 Einzelfallprüfung: Höhlen- und Nischenbrüter

Tabelle 8-2: Prüfbogen Einzelfallprüfung Höhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- und Nischenbrüter **Bachstelze, Haustaube (= Straßentaube), Star, Feldsperling, Kohlmeise**	
Datengrundlagen zu Erhaltungszustand und Biologie: GEDEON, K. et al. (2014)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☒ Rote Liste Deutschland 2020: 3 Star V Feldsperling ☒ Rote Liste Brandenburg 2019: V Feldsperling	Einstufung Erhaltungszustand Bbg ☒ FV günstig / hervorragend • Kohlmeise (sehr häufig, stabil) ☒ U1 ungünstig – unzureichend • Star (häufig, Rückgang) • Feldsperling (häufig, Rückgang) • Bachstelze-Art (häufig, Rückgang) ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ unbekannt / keine Aussage möglich • Haustaube (von Zucht- u. Straßentauben nur schwer zu unterscheiden)
2. Biologie und Bestandsdarstellung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise Weil der Star keine Reviere verteidigt, ist die Individuendichte in den Bruthabitaten von der Anzahl zur Verfügung stehender geeigneter Bruthöhlen abhängig. Kolonieartiges Brüten gibt es beim Feldsperling und der Haustaube. Haustaube und Bachstelze brüten (auch) an diversen anthropogenen Strukturen, erstere in urbanen Bereichen, letztgenannte in der Kulturlandschaft. Für die Haustaube stellt die Brücke ein geeignetes Brutbiotop dar. Der ursprüngliche Lebensraum der Kohlmeise sind Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen; aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie heute jedoch in fast allen Lebensräumen vor, in denen sie Höhlen zum Nisten findet. Sie zählt meist zu den häufigsten Vogelarten.	
2.2 Vorkommen in Brandenburg Alle o.g. Arten sind in Brandenburg weitgehend flächenhaft aber z.T. nur in (relativ) geringer Individuendichte verbreitet; Star und Feldsperling haben einen Vorkommens-Schwerpunkt im Oderbruch. Außerhalb von Berlin gibt es in ländlichen oder waldreichen Regionen Brandenburgs bei der Haustaube Verbreitungslücken.	
2.3 Gefährdungsursachen Die Populationsgrößen werden weitgehend vom Nahrungsangebot bestimmt. Bei der Staren-Population ist es maßgeblich das Angebot an Steinobst, bei der Kohlmeise das Angebot an Laubbaum-Samen. Nicht immer jedoch sind Populationsschwankungen erklärbar, besonders dann, wenn in verschiedenen Lebensräumen gegenläufige Entwicklungen der Individuendichte beobachtet werden.	
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen	☐ potentiell möglich
Erläuterung / Beschreibung des (potentiellen) Vorkommens; Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Individuenreichtum, Beeinträchtigungen und Qualität des Habitats: Es ist davon auszugehen, dass es als Nistplatz geeignete Höhlungen und Spalten weitläufig auch außerhalb des Untersuchungsgebietes gibt. Ausnahme hierbei ist die Haustaube. Für diese Art als Brutplatz geeignete Strukturen sind im hiesigen Landschaftsraum nur in geringer Zahl vorhanden. Die Arten sind in Brandenburg und darüber hinaus weit verbreitet. In allen Fällen handelt es sich demzufolge bei den festgestellten Vorkommen offenkundig um einen kleinen Ausschnitt aus weit größeren Gesamtpopulationen.	
3. Vorhabenspezifische bau-, anlagen- und betriebsbedingte Empfindlichkeit	
Verluste von Höhlungen und als Brutplatz geeigneten Spalten, insbesondere in der Brutzeit. Keine erheblichen betriebsbedingten Empfindlichkeiten.	

Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze, Haustaube (= Straßentaube), Star, Feldsperling, Kohlmeise

4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

VA1 Sämtliche Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Sollte Arbeiten innerhalb der Brutzeit beginnen, sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung (öBb) die Vorhabenflächen auf aktuellen Brutbesatz zu überprüfen. Die Freigabe zum Baubeginn erfolgt nach gutachterlichen Bestätigung, dass ein Brutgeschehen nicht vorliegt.

CEF1 Beseitigungen von Höhlen des Stars wie auch anderer Höhlen- und Nischenbrüter sind im Kontext der Bebauungsplanung und nach aktueller technischer Planung nicht vorgesehen. Sollten wider Erwarten dennoch Höhlen dieser Arten beseitigt werden, sind innerhalb des Plangebietes mindestens im Verhältnis von 1:2 für diese Arten geeignete Nistkästen aus Holzbeton anzubringen. Die Anbringung hat vor Beseitigung der Bruthöhle zu erfolgen.

FCS FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Fazit Maßnahmenkonzept: Die Maßnahmen VA1 und CEF1 gewährleisten die Einhaltung aller Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes für diese Artengruppe.

5. Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; Realisierung der Maßnahmen aus Ziff. 4 vorausgesetzt

5.1 Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und eventuelle Beeinträchtigungen können bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist zwar mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen der betreffenden en) verbunden, aber solche Beeinträchtigungen werden im Kontext von Maßnahmen zu ihrem Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht und sie sind nicht vermeidbar (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist im gegenwärtigen Planungsstand mit vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisiken verbunden (Verbotstatbestand tritt ein).

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant und weitere Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Die Beseitigung von Brutplätzen der v.g. Arten (Fällung von Gehölzen mit Höhlen und Spalten) ist nicht vorgesehen. Signifikante Verletzungs- und Tötungsrisiken wie auch Beeinträchtigungen sind durch die Maßnahmen VA1 und CEF1 auszuschließen.

5.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Vorhaben ist entweder nicht mit erheblichen Störungen von Individuen der betreffenden Art(en) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden, oder diese Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist mit erheblichen Störungen von Individuen der betreffenden Art(en) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden *und* diese Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Die Maßnahmen VA1 und CEF1 gewährleisten, dass überhaupt keine erheblichen Störungen in den genannten Zeiten verursacht werden und dass kontinuierlich geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen. Dem zufolge ist auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen möglich.

Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze, Haustaube (= Straßentaube), Star, Feldsperling, Kohlmeise

5.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Vorhaben ist nicht mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☒ Das Vorhaben ist zwar mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden *und* die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Planfall = KEINE Fällung von Höhlenbäumen; Ausnahmefall = Fällung von Höhlenbäumen. Auch in letzterem Fall wird durch die Maßnahme CEF1 die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Nach „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Niststättenerlass Brandenburg“) aus dem Oktober 2018 handelt es sich bei den Niststätten aller v.g. Arten mit Ausnahme der im Erlass nicht erwähnten Haustaube um Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, deren Schutz mit der Aufgabe des Reviers erlischt. Im Falle des Stares erlischt der Schutz von ungenutzten Wechselnestern in besetzten Revieren nach natürlichem Zerfall des Nestes, spätestens nach 5 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung.

Somit verliert die Niststätte, ausgenommen derjeniger des Stares, mit dem Flüggewerden der Jungen aus der letzten Jungen-Generation des laufenden Jahres ihre Funktion. Wenn das Nest danach beseitigt wird, liegt keine Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte vor. Beim Star, der Wechselnester anlegt, erlischt der Schutz der Niststätte dann, wenn es natürlicherweise zerfallen ist, spätestens nach fünfjähriger Nichtnutzung.

Mit der Maßnahme CEF1 kann auch für den Star die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gesichert werden.

6. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.4 Einzelfallprüfung: Schilfbrüter

Tabelle 8-3: Prüfbogen Einzelfallprüfung Schilfbrüter

Schilfbrüter **Rohrammer, Rohrschwirl, Stockente, Teichrohrsänger**	
Datengrundlagen zu Erhaltungszustand und Biologie: GEDEON, K. et al. (2014)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐ Rote Liste Deutschland 2020: ☐ Rote Liste Brandenburg 2019:	Einstufung Erhaltungszustand Bbg ☒ FV günstig / hervorragend • Rohrschwirl (mittelhäufig, stabil) • Teichrohrsänger (mittelhäufig, stabil) • Rohrammer (mittelhäufig, stabil) ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ unbekannt / keine Aussage möglich • Stockente (Bestand aus unbekannten Gründen stark flukturierend, tendenziell abnehmend)
2. Biologie und Bestandsdarstellung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweise Die anspruchsloseste Art aus dieser Gruppe ist die Stockente; sie kommt an Gewässern aller Art vor. Die drei anderen Arten benötigen als weitere Strukturen Feuchtgebiete, Röhrichte, Grünlandbrachen, feuchte Staudenfluren.	
2.2 Vorkommen in Brandenburg Alle vier Arten sind in Brandenburg verbreitet, wobei der Rohrschwirl die insbesondere im südwestlichen Teil des Landes seltenste Art ist.	
2.3 Gefährdungsursachen Bei diesen vier Arten gibt es kaum erhebliche Gefährdungsursachen. Für die Bestandsschwankungen und die tendenzielle Abnahme bei der Stockente gibt es keine ausreichenden Erklärungen.	
2.4 Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen	☐ potentiell möglich
Erläuterung / Beschreibung des (potentiellen) Vorkommens; Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Individuenreichtum, Beeinträchtigungen und Qualität des Habitats: Alle vier Arten kommen ausschließlich außerhalb des PG vor. Vergleichbare Biotopstrukturen gibt es weitläufig auch außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Arten sind in Brandenburg und darüber hinaus zwar meist weniger häufig, aber weit verbreitet. In allen Fällen handelt es sich demzufolge bei den festgestellten Vorkommen offenkundig um einen kleinen Ausschnitt aus weit größeren Gesamtpopulationen.	
3. Vorhabenspezifische bau-, anlagen- und betriebsbedingte Empfindlichkeit	
Es handelt sich nicht um besonders störungsempfindliche Arten mit hohen Fluchtdistanzen. Aufgrund ihres Vorkommens ausschließlich außerhalb des PG besteht keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit.	
4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
VA1 Sämtliche Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Sollte Arbeiten innerhalb der Brutzeit beginnen, sind vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung (öBb) die Vorhabenflächen auf aktuellen Brutbesatz zu überprüfen. Die Freigabe zum Baubeginn erfolgt nach gutachterlichen Bestätigung, dass ein Brutgeschehen nicht vorliegt.	

Schilfbrüter

Rohrammer, Rohrschwirl, Stockente, Teichrohrsänger

CEF Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich

FCS Es sind keine FCS-Maßnahmen erforderlich

Fazit Maßnahmenkonzept: entfällt

5. Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; Realisierung der Maßnahmen aus Ziff. 4 vorausgesetzt

5.1 Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und eventuelle Beeinträchtigungen können bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist zwar mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen der betreffenden en) verbunden, aber solche Beeinträchtigungen werden im Kontext von Maßnahmen zu ihrem Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht und sie sind nicht vermeidbar (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist im gegenwärtigen Planungsstand mit vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisiken verbunden (Verbotstatbestand tritt ein).

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant und weitere Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Vorkommen der vier Arten nur außerhalb des PG

5.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Vorhaben ist entweder nicht mit erheblichen Störungen von Individuen der betreffenden Art(en) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden, oder diese Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist mit erheblichen Störungen von Individuen der betreffenden Art(en) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden *und* diese Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Vorkommen der vier Arten nur außerhalb des PG, bei gleichzeitig allenfalls mäßiger Störungsempfindlichkeit. Störungen währende der Fortpflanzungszeit im Zeitraum der Bautätigkeiten können mit der Maßnahme VA1 vermieden werden.

5.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG: Prognose und Bewertung der Einhaltung

☒ Das Vorhaben ist nicht mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist zwar mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Verbotstatbestand tritt *nicht* ein).

☐ Das Vorhaben ist mit Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden *und* die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt (Verbotstatbestand tritt ein).

Begründung: Vorkommen der vier Arten nur außerhalb des PG

6. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9. Zusammenfassung

Für die Bauleitplanung der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz - Siekierki“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der Artengruppen Vögel und Amphibien wurden zunächst die Arten ausgewiesen, für die eine Wirkbetroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Diese Arten wurden einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG unterzogen. Im vorliegenden Fall umfasste dies 22 Brutvogelarten. Besonders oder streng geschützte Tierarten anderer Tierartengruppen sowie gleichermaßen geschützte Pflanzenarten konnten zuvor bereits im Rahmen der Abschichtung aufgrund des Fehlens artenschutzrechtlich relevanter Konflikte ausgeschlossen werden. Hierzu zählten auch die Säugerarten Fischotter und Biber; sie waren bereits im Zuge der vorgelagerten Abschichtung ausgeschieden, weil beide Arten im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung ganz offensichtlich nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Fledermäuse.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden wurden drei Vermeidungsmaßnahmen (VA) und eine CEF-Maßnahme ausgewiesen. Diese Maßnahmen kommen auch anderen, nicht prüfrelevanten Arten zugute.

Bei den erforderlichen VA-Maßnahmen handelt es sich um eine Bauzeitbeschränkung bzw. alternativ um eine vorherige Baustellenkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung (öBb), das Unattraktivmachen der Stellflächen im TB3 für Bodenbrüter sowie um die Vermeidung von unbeabsichtigten Tötungen durch Hineinfallen von Tieren in Baugruben. Als CEF-Maßnahme ist die Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter vorgesehen.

10. Literatur / Rechtsvorschriften

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 05]).

Bundesamt für Naturschutz (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Abgerufen unter https://ffh-anhang4.bfn.de/ am 06.07.2022.

Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Abgerufen unter https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 am 06.07.2022.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BVBS) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Niststättenerlass Brandenburg“); Januar 2011

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeld, C. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Siftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Grewe, T. (2019): Ergebnisbericht zu Artenerfassungen: Plan-Gebiet an der Oderbrücke Bienenwerder / Neurüdnitz. Textteil mit anliegenden Karten zu Brutvögeln und Amphibien

Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) (2021): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 11/2021.

Landesumweltamt Brandenburg (2011): Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen. Stand 09.03.2011.

Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2009): Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier: 4. Änderung der Übersicht: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. Fassung vom 15.09.2018.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020 - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

Ryslavy, T., Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage.

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4/2004.

Schoknecht, T. & F. Zimmermann (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24. Jg., H. 2, S. 4-17.

11. Anlage

Ergebnisbericht zu Artenerfassungen: B-Plan-Gebiet an der Oderbrücke Bienenwerder / Neurüdnitz

Ergebnisbericht zu Artenerfassungen:

Plan-Gebiet an der Oderbrücke Bienenwerder/ Neurüdnitz

Auftraggeber: Dr. Marx Ingenieure GmbH
Spechthausen 4
16225 Eberswalde

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) f. Landschaftsnutzung & Naturschutz
Thomas Grewe
Eichholzstr.1
16259 Falkenberg
Tel.: 0176-20740165
Mail: grewe-falkenberg@t-online.de

Stand: Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 1
1 Einleitung 3
1 Untersuchungsgebiet 3
2 Methodik 3
2.1 Vögel 4
2.2 Amphibien 5
3 Ergebnisse 7
3.1 Vögel 7
3.2 Amphibien 11
4 Zusammenfassung 12
5 Literatur, Datengrundlage 13
5.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien 15
6 Anlagen 15
7 Bildanhang 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen 4
Tabelle 2: Übersicht in Brandenburg verbreiteter Amphibien, ihrer Habitate und Wanderentfernungen 5
Tabelle 3: : Übersicht Vogelarten, Bruthabitate, Brutzeiten, Gefährdung 10
Tabelle 4: Übersicht Amphibien 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick auf die Oderbrücke Bienenwerder/Neurüdnitz. 15
Abbildung 2: Gezäunter Zugangsbereich zur Brücke mit randlichen Sukzessionsgehölzen. 16
Abbildung 3: Laufgraben mit Brückenüberführung innerhalb des Plangebiets. 16
Abbildung 4: Westlich an das Plangebiet angrenzender, strukturarmer Meliorationsgraben. 17
Abbildung 5: Schilfröricht, östlich an Gemeindestraße angrenzend. 17

Abbildung 6: Ältere Stieleichen entlang der Gemeindestraße. 18

Abbildung 7: Stieleichen im Bereich des Oderdeichs 18

Abbildung 8: Nördlich angrenzendes Odervorland mit temporärem Kolkgewässer, hier konnten nur sehr vereinzelt Amphibien nachgewiesen werden. 19

Abbildung 9: Für Parkplatzfläche vorgesehenes Grünland (Rinderweide) im Westbereich des Plangebiets 19

1 Einleitung

Im Vorfeld der dort geplanten Errichtung einer kleinen Ausstellungs- und Begegnungsstätte an der Oderbrücke Bienenwerder/ Neurüdnitz wurden Artenerfassungen der Artengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt.

1 Untersuchungsgebiet

Die Untersuchungsfläche liegt am Oderufer im Bereich der Oderbrücke Bienenwerder/ Neurüdnitz. Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeindestraße, welche aus südwestlicher Richtung an den Oderdeich führt. Neben den Straßenrändern mit Straßenbäumen, wie einzelnen älteren Stieleichen und anderen Laubgehölzen, gehört westlich an die Straße angrenzend, ein kleiner Teil des dortigen Grünlands (Rinderweide/Fettweide auf Autonstandort) zur Planfläche. Hier soll ein Parkplatz entstehen. Die Gemeindestraße führt über den Laufgraben (über eine kleine Straßenbrücke) bis an den Oderdeich. Hier führt der Asphaltweg auf dem Deich, begleitet von einigen älteren Stieleichen bis an die Oderbrücke und weiter Richtung Südosten.

Zum Plangebiet gehört der mit Maschendraht abgezäunte Zugangsbereich zur Brücke oberhalb des Brückenwiderlagers. Hier sind kleinflächig Sukzessionsgehölze wie Eschenahorn, Bergahorn und Fahlweide vorhanden. Die alte Brückenkonstruktion (ehemal. Eisenbahnbrücke) bietet im Bereich der tragenden Stahlelemente einige Nischen und Hohlräume, ebenso im Bereich der Brückenpfeiler, welche in Klinkerbauweise errichtet wurden und mittlerweile Fehlstellen aufweisen.

Das Umfeld des Plangebiets ist geprägt von der Oder (z.T. mit schmalen Uferröhrichten) im Nordosten und einem mittelalten Laubgehölzbestand (aus Roterlen, Fahlweiden, Grauweiden, Stieleichen usw.) im Osten. An einigen Bereichen entlang der Gemeindestraße und des Laufgrabens sind Ufer- und Landröhrichte aus Schilf und Rohrkolben vorhanden. Westlich grenzt großräumig Grünland an. Von der Gemeindestraße ausgehend, führt ein Meliorationsgraben durch das Grünland in nordwestliche Richtung.

2 Methodik

Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der unterschiedlichen Artengruppen erläutert. Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum März bis Juli insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der relevanten Artengruppen durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten übersehen worden sein, ein Überblick der im

Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen. Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht Begehungen

Nr.	Datum	Begehung	Wetter
1.	04.03.2019	Übersichtsbegehung (abendliche Erfassung Amphibien)	bewölkt, 9°C, mäßiger SW-Wind, Regenschauer
2.	23.03.2019	Erfassung Brutvögel, Amphibien	heiter, 14 C, schwacher W-Wind
4.	09.04.2019	Erfassung Brutvögel, Amphibien,	klar, sonnig, 12°C, schwacher NO-Wind
5.	01.05.2019	Abend + Nachtbegehung (Erfassung Amphibien)	heiter bis wolkig, 18°C, schwacher NW-Wind
6.	07.05.2019	Erfassung Brutvögel, Nebenbeobachtung Amphibien	heiter, 14°C, schwacher Westwind
7.	24.05.2019	Abend + Nachtbegehung (Erfassung Brutvögel + Amphibien)	heiter bis wolkig, 23°C, schwacher NW-Wind
8.	12.06.2019	Erfassung Brutvögel, Nebenbeobachtung Amphibien	klar sonnig, bis 33°C, schwacher SO-Wind
9.	02.07.2019	Erfassung Brutvögel, Nebenbeobachtung Amphibien	heiter bis wolkig sonnig, 23°C, schwacher NW-Wind

2.1 Vögel

Zur Erfassung der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung von Fernglas sowie von Klangattrappen für ausgewählte Vogelarten. Dabei wurde das Gelände in den Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und auch in den Abend- und frühen Nachtstunden insgesamt 6 mal von März bis Juli flächig abgeschritten und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Revieranzeigende Vögel werden dabei in Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

Ein Revier wurde dann festgelegt, wenn auf wenigstens zwei nicht aufeinander folgenden Kontrollen Individuen mit revier- oder brutanzeigendem Verhalten (meist singende Männchen) festgestellt wurden. Bei schwer zu erfassenden Arten und solchen ohne deutliches Revierverhalten wurde vom oben beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Reviere z.T. abgewichen und der Schwerpunkt auf brutnachweisendes Verhalten oder auch nur regelmäßige Anwesenheit gelegt. Bei der Feststellung von fütternden Alttieren, zufälligen Nestfunden und Junge führenden Altvögeln reicht eine einzige Feststellung für ein Revier bzw. Brutpaar. Eine gezielte Nestersuche wird nur im Ausnahmefall durchgeführt, sie verbietet sich i.d.R. aus Naturschutzgründen und ist zudem sehr zeitaufwendig. Lediglich bei Raben- oder

Greifvögeln ist sie sinnvoll, allerdings nur im zeitigen Frühjahr vor dem vollen Laubaustrieb. Um die Lage und damit den Bereich zu kennzeichnen, in dem sich die Reviere befinden, wurden sie als Punkte in Karten verortet.

2.2 Amphibien

Die Biologie von Amphibien ist durch die jahreszeitliche Wanderung zwischen Winterhabitat, Laichhabitat und Sommerlebensraum geprägt. Grundsätzlich findet eine jährliche Wanderung der Amphibien zwischen Laichgewässer und Sommerlebensraum sowie Winterlebensraum statt. Ausgehend vom Winterlebensraum erfolgt eine massive Wanderung zum Laichgewässer von Ende Februar bis März/ April. Nach Beendigung des Laichgeschäftes setzt eine massive Rückwanderung vom Laichgewässer in die Sommerlebensräume (mit Schwerpunkt im Mai) ein. Im Herbst werden dann die Überwinterungshabitate aufgesucht.

Einen Überblick über die Habitate und Wanderentfernungen der in Brandenburg verbreitetsten Amphibien gibt folgende Tabelle nach NÖLLERT & NÖLLERT (1992).

Tabelle 2: Übersicht in Brandenburg verbreiteter Amphibien, ihrer Habitate und Wanderentfernungen

Artname	Laichhabitat	Sommerhabitate	Winterhabitate	Wanderent-fernung vom Laichgewässer
Moorfrosch (*Rana arvalis*)	flache, möglichst fischfreie u. besonnte Standgewässer	Wälder und Wiesen in Nähe zum Laichgewässer	Wälder und z.T. Standgewässer (Gewässergrund)	meist 200-300 m, max. ca. 1000 m
Grasfrosch (*Rana temporaria*)	flache, möglichst fischfreie u. besonnte Standgewässer	Wälder, Wiesen, Gärten und Äcker in Gewässernähe	in Standgewässern, z.T. auch in Unterschlüpfen an Land	ca. 800- 1000 m
Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)	flache, möglichst fischfreie u. besonnte Standgewässer	Standgewässer und Gräben	an Land unter Totholz wie auch in Standgewässern (Gewässergrund)	meist nur wenige hundert bis max. ca. 2500 m
Kl. Wasserfrosch (*Rana lessonae*)	flache, möglichst fischfreie u. besonnte Standgewässer	kleinere vegetationsreiche Standgewässer und Gräben, Wiesen, Wälder	Landunterschlüpfe (unter Totholz usw.)	bis ca. 500 m
Seefrosch (*Rana ridibunda*)	flache, möglichst fischfreie u. besonnte Gewässerzonen	Uferzonen größerer Flüsse, Standgewässer wie Weiher und Teiche sowie größere Seen	meist im Wasser (Gewässergrund), seltener in Landunterschlüpfen	meist nur wenige Meter
Laubfrosch (*Hyla arborea*)	besonnte fischfreie Flachgewässer	in Sträuchern und Bäumen (Sitzwarten bis 10 m Höhe), z.T. in Krautschicht	Wurzelregion der Bäume in Fallaub- und Totholzansammlungen	bis mehrere Kilometer

Artname	Laichhabitat	Sommerhabitate	Winterhabitate	Wanderent-fernung vom Laichgewässer
Erdkröte (*Bufo bufo*)	flache, möglichst fischfreie Standgewässer und Gräben	Laubwälder, Wiesen, Gärten	meist in lockerem Erdreich in Wäldern, Feldgehölzen, Gärten	meist ca. 500-1500 m, max. ca 4,5 km
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)	flache, möglichst fischfreie Standgewässer und Gräben	Äcker, Ödlandflächen, Gärten, Wälder	im Erdreich (Ödland, Wald, Feldgehölze)	meist nur wenige hundert bis ca. 1000 m
Wechselkröte (*Bufo viridis*)	fischfreie möglichst vegetationsarme Flachgewässer	trockenes Gras-Brach-, und Ödland, Kiesgruben, Flußauen	in (z.T. selbst gegrabenen) Höhlungen in lockerem Erdreich	bis mehrere Kilometer
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)	flache, möglichst fischfreie Standgewässer	Standgewässer	meist unter Totholz in kleinen Feldgehölzen und Wäldern	meist nur wenige hundert bis max. ca. 1000 m
Teichmolch (*Triturus vulgaris*)	flache, möglichst fischfreie Standgewässer	Wiesen, Wälder, Gewässerränder	verschiedenste Unterschlüpfe an Land, z.T. auch im Gewässer	bis ca. 500 m
Kammmolch (*Triturus cristatus*)	flache, möglichst fischfreie Standgewässer	Laichgewässer und unmittelbare Umgebung	meist unter Totholz in Wäldern und kleinen Feldgehölzen	bis ca. 800 m

Der Laufgraben und der an das Gelände angrenzende Meliorationsgraben sowie die umgebenden Habitate (Grünland, Gehölzbestände, Röhrichte, Stromoder) kommen mit Einschränkungen für einige Amphibienarten in Frage (vgl. Tabelle 2).

Grundsätzlich werden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) folgende Methoden zur Erfassung von Amphibien im Rahmen von Geländebegehungen genutzt:

- direkte Suche und Sichtnachweis sowie Sichtzählungen adulter Amphibien am Laich- und Fortpflanzungsgewässer bei Begehungen in der ersten Nachthälfte (Einsatz von Stirn- und Taschenlampe) sowie bei Tagbegehungen (Verwendung eines Fernglases)

- Erfassung von Laich- und Larvenstadien durch Laichballenzählung sowie Sichtung der Larvenstadien (Kaulquappen)

- akustische Erfassung durch Verhören der Balzrufe von Froschlurchen mit Hilfe von Klangatrappen in der ersten Nachthälfte milder windstiller Nächte am Laichgewässer

- Erfassung von Molchen und Larvenstadien von Molchen und Froschlurchen mittels Kescherfang am Fortpflanzungsgewässer

- Systematische Suche nach Amphibien unter natürlichen Versteckplätzen wie z.B. Totholz, Steine u.a.m.

Weitere Möglichkeiten bestehen im Fallenfang von Amphibien im Wasser mittels Reusen- und Lichtfallen sowie an Land mittels Amphibienzaun und Eimerfallen sowie mit einfachen Bodenfallen. Diese Erfassungsmethoden sind allerdings aufgrund der Notwendigkeit einer täglichen Kontrolle der Fanganlagen sehr zeitaufwendig und kamen daher nicht zum Einsatz.

Die Amphibienerfassung erfolgte bei allen Begehungen des Geländes von März bis Juli nach Sonnenuntergang wie auch am Tage (vgl. Tabelle 1). Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung von Taschenlampe und Fernglas. Da das UG mit Einschränkungen als Laichgebiet und Sommerlebensraum für Amphibien in Betracht kommt, wurden neben der Untersuchung des Laufgrabens und des Meliorationsgrabens auf laichende Amphibien auch vorhandene Versteckplätze unter Steinen, Holz, usw. gezielt nach Amphibien abgesucht. Ebenso wurde die Stromoder und Oderkolke im nahen Odervorland berücksichtigt, um ggf. Wanderbeziehungen von Amphibien im Plangebiet feststellen bzw. ableiten zu können. Dazu wurde auch auf wandernde Tiere bzw. Totfunde von Amphibien auf den Verkehrswegen (Gemeindestraße und Deichweg) des Plangebiets geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen 22 Arten die für die Bebauung vorgesehene Planfläche und die unmittelbar angrenzenden Bereiche bzw. Grenzlinien zur Reproduktion (10 Arten innerhalb des Plangebiets, weitere 12 Arten in angrenzenden Bereichen).
Das Gelände bietet Habitate vor allem für Bodenbrüter, Baum- und Gebüschbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter sowie Schilfbrüter. Charakteristisch für das Gelände, mit abwechslungsreicher Habitatausstattung sind sowohl Arten des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft, Arten der Wälder und Feldgehölze sowie Arten der Gewässer und z.T. auch Kulturfolger. Darunter treten auch einige weniger häufige Vögel auf, deren Bestand nach RYSLAVY et al. (2012) auf lange Sicht stagnierend oder rückläufig ist. Hervorzuheben sind hier **Star**, **Grauammer und Goldammer,** die jeweils als gefährdet oder als Art der Vorwarnliste in den Roten Listen des Landes Brandenburg bzw. der Bundesrepublik geführt werden.

Der **Star** bevorzugt als Brutplatz überwiegend Baumhöhlen sowohl in Siedlungen wie auch in Wäldern oder Feldgehölzen und Alleen. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Weiden und Wiesen, Gartenanlagen, abgeerntete Äcker, Brachen, Obst- und Gemüseplantagen, Weg- und Straßenränder usw. aufgesucht. Innerhalb des Plangebiets wurde eine Brut in einer Baumhöhle einer älteren Stieleiche (Straßenbaum am westlichen Rand der Gemeindestraße) festgestellt. Im Grenzbereich zum Untersuchungsgebiet wurden zwei weitere Bruten des Stars in Baumhöhlen (1 x ältere Stieleiche am Deich und 1 x Roterle am Laufgraben) festgestellt. Die Hauptbrutperiode der Art reicht von Mitte April bis Mitte Juni. Auch Zweitbruten sind möglich. Der Star wird in der Roten Liste der Bundesrepublik als gefährdet geführt (GRÜNEBERG et al. 2015).

Die **Grauammer** ist eine bodenbrütende Art offener und halboffener Landschaften und wurde 2019 mit 1 Brutrevier auf der offenen Grünlandfläche (Rinderweide) im Südwestbereich innerhalb des UGs nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier lag im Bereich des Oderdeichs, unmittelbar nördlich angrenzend an das UG. Die Art wird in Brandenburg aktuell noch als ungefährdet eingestuft. Deutschlandweit gilt sie nach GRÜNEBERG et al. (2015) als gefährdet. Die Art ist nahezu flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Die Grauammer besiedelt offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Hochstauden, Einzelbüsche) auf nicht zu armen Böden. Bevorzugt werden mehrjährige Brachen in landwirtschaftlich genutzten Räumen. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichterer Bewuchs bevorzugt wird.

Die **Goldammer** ist eine gebüsch- und bodenbrütende Vogelart. Sie hat im Gegensatz zu anderen Ammernarten ein sehr weites Habitatspektrum. In der Brutzeit ist sie meist an Gehölzstrukturen gebunden. Sie bevorzugt halboffene Landschaften und wurde mit einem Brutrevier im Westbereich des Geländes bestätigt. Ein weiteres Brutrevier lag am Flächenrand an der Böschung zum Laufgraben (Grenzlinienbereich knapp außerhalb der Planfläche). Es werden regelmäßig zwei bis drei Bruten im Jahr gezeigt. Die Hauptbrutperiode erstreckt sich von April bis Juli. Die Art wird in Brandenburg aktuell noch als ungefährdet eingestuft. Deutschlandweit gilt sie nach GRÜNEBERG et al. (2015) bereits als Art der Vorwarnliste. Die Art ist nahezu flächendeckend in Brandenburg verbreitet.

Unmittelbar am Flächenrand (Grenzlinienbereich knapp außerhalb der Planfläche) brüteten neben den o.g. Vogelarten auch Arten wie **Feldsperling** und **Girlitz**.

Der **Girlitz**, als Art der Vorwarnliste in Brandenburg, ist ein typischer Baum- und Gebüschbrüter. Die Art siedelt bevorzugt in Ortschaften, dort vorrangig in Parks, auf Friedhöfen, in Kleingartenanlagen, Villenvierteln und Wohnblockzonen, sofern sie mit großen Bäumen bestanden sind und einen ausreichenden Grüngürtel aufweisen. Im Grenzbereich zum Untersuchungsgebiet wurde die Art mit einem Brutpaar im benachbart liegenden Baumbestand am nördlichen Flächenrand nachgewiesen. Die Brutzeit des Girlitz reicht von Mitte März bis Ende August.

Der **Feldsperling** wird ebenfalls in der Vorwarnliste Brandenburgs geführt. Die Art brütet sowohl in Siedlungen wie auch in der Kulturlandschaft. Als Brutplätze besonders beliebt sind einzeln stehende Bauwerke, z.B. Ställe, Einzelgehöfte, Trafohäuschen, Scheunen, Melkstände u.a. Technische Einrichtungen. Das Nest wird in verschiedensten Höhlungen angelegt. Im Randbereich zum UG befanden sich 3 Nester in Höhlen- bzw. Nischenhabitaten innerhalb der tragenden Stahlkonstruktion der Oderbrücke, wie auch in Höhlungen des brüchigen Ziegelmauerwerks der alten Brückenpfeiler.

Innerhalb der Brückenkonstruktion der Oderbrücke sind in Nischenhabitaten auch mehrere Bruten der Haustaube und eine Brut der Bachstelze nachgewiesen worden.

Weitere Arten angrenzender Bereiche bzw. Grenzlinien sind Schilfbrüter wie **Rohrschwirl**, **Teichrohrsänger** und **Rohrammer**, welche in angrenzenden Röhrichtbeständen ihre Bruthabitate haben. Als gewässergebundene Art wurde außerdem die **Stockente** mit einer Brut im Bereich des angrenzenden Meliorationsgrabens festgestellt. Auch Arten wie **Grünfink, Mönchsgrasmücke und Dorngrasmücke** sind im Plangebiet vorhanden, welche nach den Roten Listen Brandenburgs und der Bundesrepublik als ungefährdet gelten.

Die Offenlandbereiche, Gehölze, Röhrichte und Gewässerhabitate werden aber auch von weiteren Vogelarten genutzt die nicht unmittelbar auf dem Gelände und am Flächenrand brüten. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die die Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich zum Nahrungserwerb nutzen. Dies betrifft Arten wie den **Kolkraben**, den **Graureiher** oder **die Rohrweihe,** deren Brutplätze z.T. in weiterer Entfernung außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Übersicht zu den erfassten Vogelarten gibt folgende Tabelle.

Tabelle 3: : Übersicht Vogelarten, Bruthabitate, Brutzeiten, Gefährdung

Artname		Anzahl Brut-reviere	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
Brutvögel im Plangebiet							
Amsel	*Turdus merula*	1	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2, (b)
Bachstelze	*Motacilla alba*	1	N, H, B	A 04 – M 08	*	*	(b)
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	B, Bu	E 04 – M 08	*	*	(b)
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	1	B	E 04 – E 08	*	*	(b)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	1	B, Bu	E 03 – E 08	V	*	(b)
Grauammer	*Emberiza calandra*	1	B	M 05 – E 08	3	*	(b)
Grünfink	*Carduelis chloris*	1	Ba	M 04 – M 09	*	*	(b)
Haustaube	*Columba livia domestica*	1	N, Gb	A 03 – E 08	*	*	
Mönchsgras-mücke	*Sylvia atricapilla*	1	B, Bu	E 04 – A 09	*	*	(b)
Star	*Sturnus vulgaris*	1	H	E 02 – A 08	3	*	II/2, (b)
Brutvögel auf Grenzlinien zum Plangebiet							
Amsel	*Turdus merula*	1	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2, (b)
Buchfink	*Fringilla coelebs*	3	Ba	A 04 – E 08	*	*	(b)
Feldsperling	*Passer montanus*	3	H	A 03 – A 09	V	V	(b)
Girlitz	*Serinus serinus*	1	Ba	M 03 – E 08	*	V	(b)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	1	B, Bu	E 03 – E 08	V	*	(b)
Grauammer	*Emberiza calandra*	1	B	M 05 – E 08	3	*	(b)
Grünfink	*Carduelis chloris*	1	Ba	M 04 – M 09	*	*	(b)
Haustaube	*Columba livia domestica*	1	N, Gb	A 03 – E 08	*	*	(b)
Kohlmeise	*Parus major*	1	H	A 04 – E 08	*	*	(b)
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	1	B, Bu	E 04 – M 08	*	*	(b)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1	Ba	A 03 – E 10	*	*	II/1, III/1, (b)
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	1	Sc	A 04 – E 08	*	*	(b)
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	1	Sc, B	M 04 – M 09	*	*	(b)
Star	*Sturnus vulgaris*	2	H	M 04 – A 08	3	*	II/2, (b)
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1	Ba	A 04 – A 09	*	*	(b)
Stockente	*Anas platyrhynchos*	1	B, Sc, NF	E 03 – M 08	*	*	II/1, III/1, (b)
Teichrohr-sänger	*Acrocephalus scirpaceus*	2	Sc	M 05 – A 09	*	*	(b)
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	2	B, Bu	E 04 – A 08	*	*	(b)
Nahrungsgäste							
Blaumeise	*Parus caeruleus*				*	*	(b)
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*				3	3	(b)
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*				*	*	(b)
Feldlerche	*Alauda arvensis*				3	*	II/2, (b)
Graureiher	*Ardea cinerea*				*	*	(b)
Höckerschwan	*Cygnus olor*				*	*	II/2, (b)
Kolkrabe	*Corvus corax*				*	*	(b)
Mäusebussard	*Buteo buteo*				*	*	(b)
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*				3	*	(b), (s)
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*				*	*	II/2 (b)
Pirol	*Oriolus oriolus*				V	V	(b)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*				3	3	(b)
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*				*	3	I, (b)
Rotmilan	*Milvus milvus*				V	3	I, (b), (s)

Artname		Anzahl Brut-reviere	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
Schwarzmilan	*Milvus migrans*				*	*	I (b), (s)
Singdrossel	*Turdus philomelos*				*	*	II/2 (b)
Sperber	*Accipiter nisus*				*	V	(b), (s)
Turmfalke	*Falco tinnunculus*				*	V	(b), (s)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				*	*	(b)

RLD: Rote Liste Deutschland (2015)
RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)
0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet
VSchRL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
§ (b): nach BNatSchG besonders geschützt, **§ (s):** nach BNatSchG streng geschützt
Brutzeiten nach ABBO (2001)
B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, H = Höhlen-, N = Nischen-, K = Koloniebrüter, Sc = Schilfbrüter, NF = Nestflüchter

3.2 Amphibien

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen konnten im Rahmen der Untersuchung nur wenige Amphibien festgestellt werden. Geeignete Laichhabitate fehlen hier weitgehend. Der Laufgraben und die Stromoder weisen eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit auf und sind daher als Laichgewässer ungeeignet. Für Amphibien geeignete, ruhige besonnte Flachwasserzonen fehlen hier und es konnten nur einzelne Individuen des Teichfroschs und der Erdkröte festgestellt werden. Der an das Gelände angrenzende Meliorationsgraben ist aufgrund des Grabenprofils und der regelmäßigen Grabenräumung relativ strukturarm. Auch hier konnten nur sehr vereinzelt Amphibien zur Laichzeit und im Sommerlebensraum nachgewiesen werden (Teichfrosch und Teichmolch).

Die wenigen nachgewiesenen Amphibien beziehen grundsätzlich sowohl im nahen wie auch im etwas weiteren Umfeld der Gewässerhabitate des Geländes ihre Winterlebensräume (vgl. auch Tabelle 2), wobei v.a. gehölzbestandene Bereiche bevorzugt werden. Insgesamt hat das Plangebiet nur eine sehr untergeordnete Bedeutung für Amphibien. Hinweise wie Totfunde auf den Verkehrswegen oder unmittelbare Wanderbewegungen von Amphibien konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden bzw. lagen in ihrem Umfang unterhalb der Nachweisgrenze.

Tabelle 4: Übersicht Amphibien

Artname		Bemerkungen	RL D	RL BB	FFH	§
Erdkröte	*Bufo bufo*	Nutzung der an das Plangebiet angrenzender Habitate mit nur einzelnen Individuen als Sommer- und Winterlebensraum	*	*	-	§
Teichfrosch	*Rana kl. esculenta*		*	**	V	§
Teichmolch	*Triturus vulgaris*		*	*	-	§
RLD: Rote Liste Deutschland (2009) **RLBB:** Rote Liste Brandenburg (2004) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet **§:** besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz		**II:** Anhang II FFH-RL (europaweit zu schützende Arten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen) **IV**: Anhang IV FFH-RL (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) **V**: Anhang V FFH-RL (Arten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können)				

Die **Erdkröte** ist eine sehr anpassungsfähige Amphibienart, die nahezu alle Klimate, Landschaften und Lebensräume Europas besiedelt. Sie gilt in Brandenburg und der Bundesrepublik als ungefährdet. Die Tiere verbergen sich am Tage in selbstgegrabenen Unterschlüpfen oder auch unter Steinen, Holz und Müllresten, und sind dementsprechend schwer nachweisbar. Auch die Überwinterung findet in derartigen frostfreien Refugien statt. Angrenzend an das UG konnte die Art nur mit einem einzelnen Individuum im Odervorland festgestellt werden.

Der **Teichfrosch** ist die in Brandenburg und der Bundesrepublik häufige und ungefährdete Hybridform zwischen Seefrosch und Kleinem Wasserfrosch. Die Art wird in Anhang V der FFH-Richtlinie geführt. Im Untersuchungsgebiet wurden alle Gewässerhabitate, allerdings nur von sehr wenigen Individuen als Habitat der Art genutzt. Die Überwinterung erfolgt grundsätzlich sowohl im Wasser wie auch in Landunterschlüpfen.

Der **Teichmolch** ist in Brandenburg weit verbreitet und wird hier wie auch deutschlandweit als ungefährdet eingestuft. Es handelt sich um eine sehr anpassungsfähige Art, die nahezu alle Landschaften Europas besiedelt. Der an das Gelände angrenzende Meliorationsgraben wird in geringem Umfang als Laichgewässer genutzt. Die Überwinterung erfolgt meist an Land in den unterschiedlichsten Unterschlüpfen, wie sie das nähere Umfeld des Grabens bietet.

4 Zusammenfassung

Auf der Planfläche, an der Oderbrücke Neurüdnitz, wurden im Vorfeld der dort geplanten Errichtung einer kleinen Ausstellungs- und Begegnungsstätte mit Parkplätzen Artenerfassungen der Artengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt.

Es konnten mit Arten wie Grauammer, Goldammer, Star und Girlitz meist noch verbreitet vorkommende **Vogelarten** der Feldflur und Gehölzbestände sowie angrenzend auch einige Schilfbrüter sowie an der Oderbrücke auch einige Gebäudebrüter bzw. Höhlen- und Nischenbrüter festgestellt werden.
Insgesamt konnten 22 Arten erfasst werden, die auf dem Gelände und am unmittelbaren Flächenrand ihre Bruthabitate hatten. Außerdem wurde das Gelände von weiteren 19 festgestellten Vogelarten als Nahrungsrevier genutzt.
Für **Amphibien** hat das Gelände nur untergeordnete Bedeutung, da hier kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind. Im Rahmen der Begehungen konnten nur Einzelfunde von Teichfrosch, Teichmolch und Erdkröte im Bereich des angrenzenden Meliorationsgrabens, des Laufgrabens und der Stromoder gemacht werden.

5 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BERNINGHAUSEN, F. (2007): Welche Kaulquappe ist das? – Der wasserfeste Amphibienführer: Heimische Frösche, Kröten, Unken, Molche und Salamander auf 250 Fotos. – NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V. Hannover; 43 S.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – „Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur,

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

NATUR & TEXT (1995): Heimische Froschlurche: Rufe zur Paarungszeit. – Audio-CD herausgeg. vom NABU Brandenburg, Landesfachausschuß Herpetologie.

NÖLLERT, A.; NÖLLERT, C.(1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag; 382 S.

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

RYSLAVY, T.; HAUPT, H.; BESCHNOW, R. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin: Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. – Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg u. Berlin); 448 S.

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 17 (4).

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 13 (4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

6 Anlagen

Kartenübersichten zu Brutvögeln und Amphibien

7 Bildanhang

Abbildung 1: Blick auf die Oderbrücke Bienenwerder/Neurüdnitz.

Abbildung 2: Gezäunter Zugangsbereich zur Brücke mit randlichen Sukzessionsgehölzen.

Abbildung 3: Laufgraben mit Brückenüberführung innerhalb des Plangebiets.

Abbildung 4: Westlich an das Plangebiet angrenzender, strukturarmer Meliorationsgraben.

Abbildung 5: Schilfröhricht, östlich an Gemeindestraße angrenzend.

Abbildung 6: Ältere Stieleichen entlang der Gemeindestraße.

Abbildung 7: Stieleichen im Bereich des Oderdeichs

.

Abbildung 8: Nördlich angrenzendes Odervorland mit temporärem Kolkgewässer, hier konnten nur sehr vereinzelt Amphibien nachgewiesen werden.

Abbildung 9: Für Parkplatzfläche vorgesehenes Grünland (Rinderweide) im Westbereich des Plangebiets

Fundorte Amphibien

Ek	Erdkröte (1)
Tf	Teichfrosch(5)
Tm	Teichmolch (1)

Planfläche

Amphibienerfassung Oderbrücke Bienenwerder Neurüdnitz

Auftraggeber:
Dr. Marx Ingenieure GmbH

Auftragnehmer:
Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Erfassung 2019

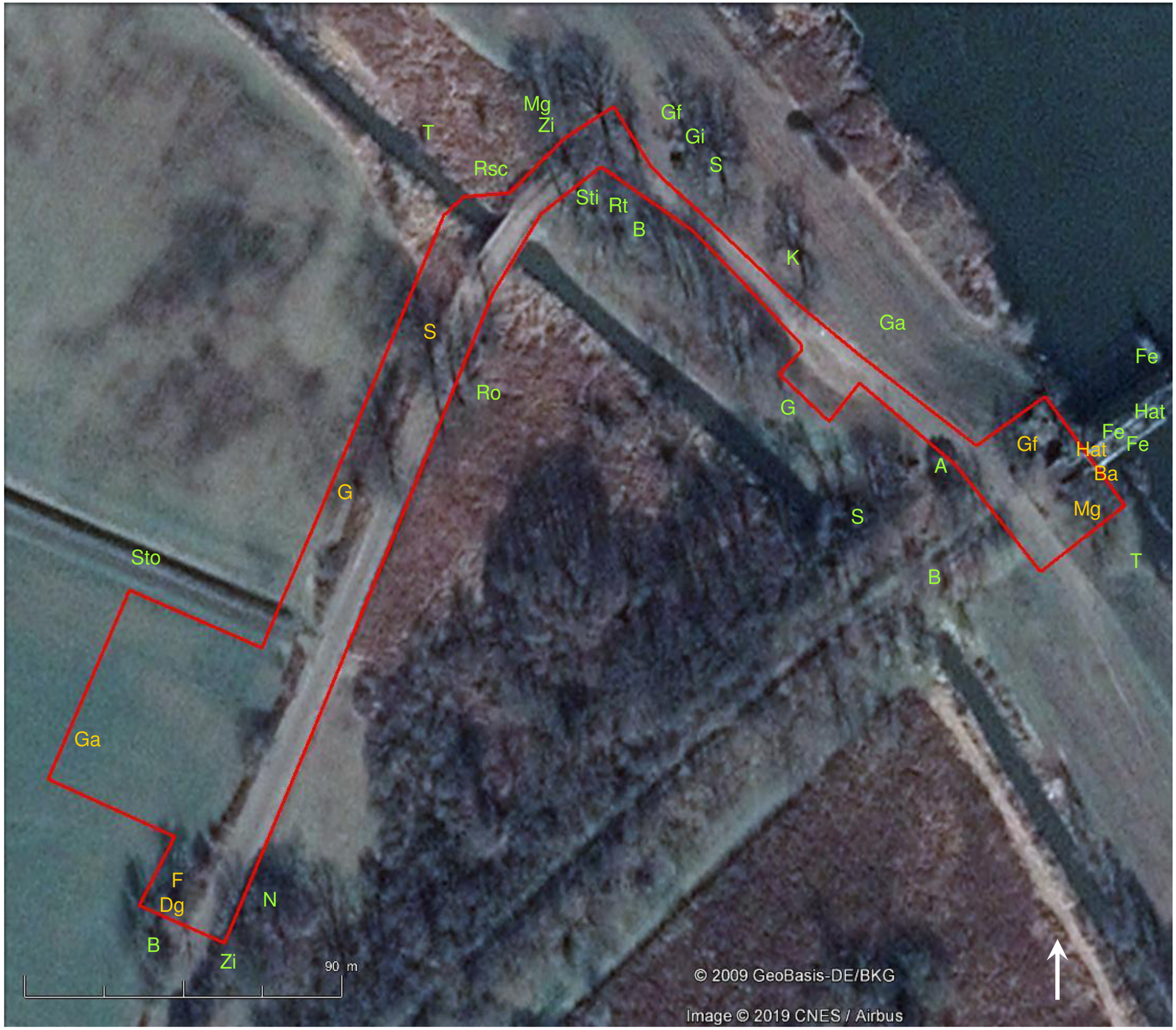

Brutvögel innerhalb Planfläche

A	Amsel (1)
Ba	Bachstelze (1)
Dg	Dorngrasmücke (1)
F	Fitis (1)
G	Goldammer (1)
Ga	Grauammer (1)
Gf	Grünfink (1)
Hat	Haustaube (1)
Mg	Mönchsgrasmücke (1)
S	Star (1)

Brutvögel angrenzend an Planfläche)

A	Amsel (1)
B	Buchfink (3)
Fe	Feldsperling (3)
G	Goldammer (1)
Ga	Grauammer (1)
Gf	Grünfink (1)
Gi	Girlitz (1)
Hat	Haustaube (1)
K	Kohlmeise (1)
N	Nachtigall (1)
Sti	Stieglitz (1)
Rt	Ringeltaube (1)
Rsc	Rohrschwirl (1)
Ro	Rohrammer (1)
S	Star (2)
Sto	Stockente (1)
T	Teichrohrsänger (2)
Zi	Zilpzalp (2)

Planfläche

Brutvogelerfassung Oderbrücke Bienenwerder Neurüdnitz

Auftraggeber:
Dr. Marx Ingenieure GmbH

Auftragnehmer:
Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Erfassung 2019